

BVerfG verbietet „Querdenken-Demo in Bremen

Zusammenfassung: In der durch die seit Anfang des Jahres 2020 grassierende Covid-19-Pandemie geprägten Gesamtsituation und nach mehrfacher Missachtung der zum Schutz der Bevölkerung vor dieser erlassenen Auflagen bei vorangegangenen Demonstrationen anderer örtlicher „Querdenken“-Organisationen meldete die Bremer Ortsgruppe dieser Bewegung für den 5. Dezember 2020 eine Demonstration mit dem Motto „Bundesweites Fest für Frieden & Freiheit“ an. Für denselben Tag meldete die Initiative „Kinderlachen“ eine Veranstaltung unter dem Motto „Für eine gesunde Zukunft unserer Kinder“ ebenfalls in Bremen, jedoch an einem anderen Versammlungsort an. In einem Kooperationsgespräch am 24.10.2020 zwischen der Bremer Versammlungsbehörde und den Anmeldern der beiden Demonstrationen gab die „Querdenken“-Bewegung bekannt, sie erwarte nunmehr 20.000 Teilnehmer (statt ursprünglich 5.000). Die „Kinderlachen“-Initiative erklärte, einen Zusammenhang zwischen beiden Veranstaltungen gebe es nicht. Die Versammlungsbehörde schlug daraufhin vor, beide Veranstaltungen nacheinander am selben Ort stattfinden zu lassen. Eine Möglichkeit, hierzu binnen 48 Stunden Stellung zu nehmen, ließen beide Veranstalter ungenutzt verstreichen. Daraufhin erließ die Versammlungsbehörde am 30.11.2020 eine Verbotsverfügung bezüglich der „Querdenken“-Demonstration, die sie im Wesentlichen mit zu erwartenden Verstößen gegen die Regeln der Bremer Corona-Schutzverordnung begründete.

Die hiergegen eingelegten Rechtsmittel blieben in allen Instanzen erfolglos. Das Verwaltungsgericht (VG) Bremen wies u.a. darauf hin, dass angesichts der angemeldeten Teilnehmerzahl von nunmehr 20.000 weder eine Einhaltung der im Zuge der Covid-19-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung erlassenen Maßnahmen möglich noch überhaupt eine entsprechende Aufforderung des Veranstalters an die Teilnehmer zu erwarten sei. Die vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen hiergegen erhobenen Einwände wurden von diesem widerlegt; einige zentrale Feststellungen des VG waren nicht einmal angegriffen worden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) machte klar, dass bei der im Eilverfahren allein möglichen Folgenabwägung das Grundrecht des Veranstalters auf die Durchführung der von ihm angemeldeten Demonstration hinter das großer Bevölkerungsteile auf Leben und Gesundheit zurücktreten müsse.

Über den eigentlichen Vorgang hinaus liegt die Bedeutung dieser Ereignisse darin, dass anhand dieser Gerichtsentscheidungen erstmals Argumentationen und Einstellungen der „Querdenken“-Bewegung dokumentiert wurden. Diese sind nun dank der Online-Verfügbarkeit der Dokumente einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich. Deutlich wird, dass diese Bewegung sich offenbar nicht scheut, zur Durchsetzung ihrer Interessen staatliche Stellen in die Irre zu führen bzw. zu belügen. Damit wird offensichtlich, dass ihre Ziele weit über die bloße Ablehnung der „Corona“-Schutzmaßnahmen hinausreichen. Sie reichen mindestens bis zur Infragestellung staatlicher Autorität(en), möglicherweise aber auch noch darüber hinaus.

Die Ausgangslage

Weite Teile des Jahres 2020 sind (nicht nur) in Deutschland von der vom SARS-CoV-2-Virus verursachten so genannten Covid-19-Pandemie beherrscht. Nachdem die Infektionsraten im Sommer dieses Jahres auf ein recht niedriges Niveau zurückgegangen waren, stiegen sie ab dem Herbst wieder extrem an, so dass schrittweise die Maßnahmen, die die Bevölkerung vor einer Infektion mit diesem Virus und damit das Gesundheitswesen vor einer Überlastung schützen sollen, wieder verschärft werden mussten. Diese Maßnahmen sind – zwangsläufig und leider – mit Einschränkungen der Grundrechte der Bürger*innen verbunden. Alle diese Beschränkungen haben jedoch das Ziel, ein anderes Grundrecht zu schützen: das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (= Gesundheit) aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einer Vielzahl von Entscheidungen seit März 2020 darüber befunden, welche der den Bürger*innen im Zuge der Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch die Bundesländer zugemuteten Grundrechtseinschränkungen mit den Regeln des Grundgesetzes vereinbar sind und welche nicht. Vielfach beriefen und berufen sich Menschen dabei auf Einschränkungen ihrer vom Grundgesetz garantierten persönlichen Freiheiten. Diese sind zwar einerseits tatsächlich grundgesetzlich garantiert; andererseits ist aber auch dem Grundgesetz selbst zu entnehmen, dass diese Garantie keine unbegrenzte Gültigkeit besitzt; Art. 2 Abs. 1 GG lautet nämlich: *„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“* Bezogen auf das Versammlungsrecht (auch als „Demonstrationsrecht“ bezeichnet) aus Art. 8 GG (dessen Abs. 2 ausdrücklich festlegt, dass es aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden kann) bedeutet dies, dass das Recht, eine Demonstration abzuhalten, dann eingeschränkt werden kann, wenn durch die Ausübung dieses verfassungsmäßig garan-

tierten Rechts die ebenfalls verfassungsmäßig garantierten Rechte anderer Menschen in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Beschäftigung des BVerfG mit diesen Fragen hat es sich (wie auf seiner Homepage leicht nachzuverfolgen ist) wiederholt auch zum Demonstrationsrecht geäußert. In diesen Entscheidungen ist deutlich geworden, dass das Verbot einer Demonstration dann nicht statthaft ist, wenn geltend gemachte Gefahren für die Grundrechte Dritter durch Auflagen für die Durchführung der Demonstration abgewendet werden können. Zudem hat es entschieden, dass es sehr wohl vom Demonstrationsrecht gedeckt ist, mit dem Mittel einer Demonstration eine Ablehnung der staatlicherseits verordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zu dokumentieren.

Gegen die verordneten Schutzmaßnahmen hat sich – bemerkenswerterweise beginnend mit dem Beginn von deren Lockerungen – ein auf niedrigem Niveau angesiedelter Widerstand in der Bevölkerung breitgemacht (das niedrige Niveau wird durch Meinungsumfragen zur Akzeptanz dieser Maßnahmen hinreichend dokumentiert). Gekennzeichnet ist dieser Widerstand u.a. durch ein Abstreiten wissenschaftlicher Erkenntnisse hinsichtlich des Virus und der Wirksamkeit der gegen seine Verbreitung ergriffenen Maßnahmen; z.T. wird auch behauptet, das Virus sei eine Erfindung und die zum Schutz der Bevölkerung vor diesem ergriffenen Maßnahmen dienen in Wirklichkeit völlig anderen Zielen (bis hin zur Errichtung einer Diktatur in Deutschland). In besonderer Weise werden derartige Thesen von der so genannten „Querdenken“-Bewegung vertreten. Diese geht zurück auf die in Stuttgart gegründete Initiative „Querdenken711“ (die Ziffern stehen für die Telefon-Vorwahl für Stuttgart), die mittlerweile in vielen Städten Ableger gegründet hat – u.a. in Bremen.

Auf den von dieser Bewegung veranstalteten Demonstrationen vermischten sich im Laufe der Zeit mit Menschen, denen es tatsächlich nur um die Ablehnung der so genannten Corona-Schutzmaßnahmen ging (durch die sie ihre persönlichen Freiheiten in unverhältnismäßiger Weise gefährdet sehen), ganz offensichtlich Menschen, deren Anliegen weit darüber hinausgehen. Während die Teilnahme von Mitgliedern der AfD (für sich gesehen) noch als eher unproblematisch betrachtet werden könnte, sieht das bei offensichtlichen Anhängern als rechtsradikal bekannter Gruppierungen oder so genannten „Reichsbürgern“ schon anders aus. So kam es am 28. August 2020 am Rande einer „Querdenken“-Demonstration zu dem Versuch einer so genannten „Reichskriegsflaggen“ schwenkenden Gruppe, das Reichstagsgebäude zu stürmen. Eine weitere Demonstration in Berlin am 18. November 2020 (hier ist mir leider nicht bekannt, ob auch diese der „Querdenken“-Bewegung zugeordnet werden kann), die sich gegen an diesem Tag zu beschließende Änderungen des IfSG richte-

te, wurde von der Polizei wegen massiver Verstöße gegen die Auflagen (Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) aufgelöst. Weil einige Teilnehmer der entsprechenden Aufforderung nicht Folge leisteten, plante die Polizei u.a. den Einsatz von Wasserwerfern. Dies versuchten einige der Teilnehmer zu verhindern, indem Eltern ihre zur Demo mitgebrachten Kinder gewissermaßen als „menschliche Schutzschilde“ benutzten. Einen weiteren traurigen Höhepunkt hatte zuvor am 7. November 2020 eine „Querdenken“-Demonstration in Leipzig gebildet: Hier hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bautzen eine zuvor vom Verwaltungsgericht (VG) Leipzig verfügte Verlegung des Veranstaltungsortes rückgängig gemacht, allerdings die von diesem verfügte Corona-Schutzmaßnahmen ausdrücklich bestätigt. Als wegen deren Nichteinhaltung die Veranstaltung von der Polizei aufgelöst wurde, kam es in größeren Teilen des Stadtgebietes zu massiven Ausschreitungen.

Das Bremer Geschehen

Die VG-Entscheidung

Am 28. Oktober 2020 meldete die Initiative „Querdenken421 Bremen“ für den 5. Dezember 2020 eine Veranstaltung mit 5.000 Teilnehmern unter dem Motto „Bundesweites Fest für Frieden & Freiheit“ an.¹ Am 9. November 2020 meldete die Initiative „Kinderlachen“ für denselben Tag eine Veranstaltung mit dem Thema „Für eine gesunde Zukunft unserer Kinder“ an. Zu dieser wurde zunächst keine Teilnehmerzahl genannt. Die angemeldeten Versammlungsorte waren nicht identisch.

In einem gemeinsamen Kooperationsgespräch der Bremer Versammlungsbehörde (Ordnungsamt) mit beiden Veranstaltern am 24. November 2020 erklärte der Versammlungsleiter von „Querdenken421 Bremen“, es sei nunmehr von einer Teilnehmerzahl von 20.000 für die bundesweit beworbene Veranstaltung auszugehen. Der Antragsteller der Initiative „Kinderlachen“ ging seinerseits von 10.000 Teilnehmern für seine Veranstaltung aus; diese stehe in keinem Bezug zu der der „Querdenken“-Bewegung. Sowohl seitens der Versammlungsbehörde als auch seitens der Polizei wurde befürchtet, dass sich größere Teile der Teilnehmer der „Querdenken“-Versammlung im Anschluss an diese der Initiative „Kinderlachen“ anschließen würden (wozu seitens der „Querdenken“-Initiative sogar ausdrücklich aufgerufen worden war). Angesichts dessen erging an die Beteiligten der Vorschlag, die beiden Veranstaltungen nacheinander am selben Ort stattfinden zu lassen. Ihnen wurde eine Frist

¹ vgl. hierzu und zum Folgenden Beschluss des [VG Bremen vom 02.12.2020 – 5 V 2748/20 –](#)

von 48 Stunden zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt, die beide ungenutzt verstreichen ließen.

Daraufhin verbot die Versammlungsbehörde mit Bescheid vom 30. November 2020 die Veranstaltung der „Querdenken“-Bewegung. Bereits früher von dieser in Bremen durchgeführte Veranstaltungen hätten gezeigt, dass ihr eine Begrenzung der Teilnehmerzahlen nicht möglich gewesen sei. Zudem seien bei in der Vergangenheit von dieser Bewegung veranstalteten Demonstrationen mehrfach Auflagen nicht eingehalten worden (die Veranstaltungen in Berlin vom 18.08.2020 und in Leipzig vom 07.11.2020 werden ausdrücklich genannt). Die eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme zu einem Vorschlag der Versammlungsbehörde sei nicht genutzt worden. Zudem habe die Polizei geltend gemacht, dass die derzeitige Situation bezüglich der Covid-19-Pandemie eine derartige Versammlung nicht zulasse. Der Veranstalter habe sich die Veranstaltung vom 07.11.2020 in Leipzig ausdrücklich zum Vorbild genommen. Die Maskenpflicht werde grundsätzlich in Frage gestellt; es sei bei nahezu jeder Versammlung dieser Bewegung zu Verstößen gegen die Auflagen gekommen. Einige hätten gar aufgelöst werden müssen. Angesichts des zu erwartenden Demonstrationsgeschehens würden die von diesem ausgehenden Infektionsrisiken für die Bremer Bevölkerung unbeherrschbar werden. Auch das Gesundheitsamt hielt die geplante Veranstaltung für „insgesamt aus fachlich-hygienischer Sicht hochproblematisch“. Es sei mit erheblichen Verstößen gegen die bestehenden Rechtsbestimmungen zu rechnen. Bei dem in den Blick genommenen Veranstaltungsort müsste bei einem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 Metern die Teilnehmerzahl auf maximal 5.850 Personen begrenzt werden, bei Gesängen und lautem Sprechen und einem hierbei erforderlichen Mindestabstand von 2 Metern sogar auf maximal 3.440 Personen. Bei diesen Zahlen werde von einer Einhaltung der entsprechenden Auflagen ausgegangen. Zudem machte die Versammlungsbehörde eine allgemeine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch zu erwartende Fußmärsche der Versammlungsteilnehmer durch die Bremer Innenstadt deutlich (das OVG Bremen hielt in seiner späteren Entscheidung eine solche Gefahr zwar für nicht gegeben, was allerdings nicht ausschlaggebend für deren Ergebnis war).

Der Antrag

In der hiergegen am 2. Dezember 2020 erhobenen Klage macht die „Querdenken“-Bewegung zunächst geltend, von der geplanten Veranstaltung gehe keine Gefahr für die Bremer Bevölkerung aus: es handle sich nicht um einen paramilitärischen oder sonstwie aggressiven Aufzug. Der Homepage der Organisation sei zu entnehmen, dass sie sich von rechts- und linksextremem, menschenverachtendem und faschistischem Gedankengut abgrenze. Querdenken sei „Ausdruck einer ständigen geistigen

Auseinandersetzung und des Kampfes der Meinungen als Leberelement des demokratischen Staatswesens“. Die vorgenommene Erhöhung der Teilnehmerzahl könne nicht als Argument für ein Verbot herhalten: es sei Aufgabe der Polizei, durch ein entsprechend hohes Aufgebot für die Sicherheit der Bevölkerung zu sorgen. Hinsichtlich der behaupteten festgestellten massiven Auflagenverstöße bei vorangegangenen Demonstrationen bleibe „unklar, welche Verstöße, welche Vergangenheit und welche Feststellungen“ gemeint seien und wie entsprechende Erwartungen an die in Rede stehende Versammlung zustande kämen. Die Auflagen zur Einhaltung des Infektionsschutzes seien aus dem „luftleeren Raum“ gegriffen; die Rechtsgrundlage für diese sei „unklar“. Die Gefahr einer (Tröpfchen-)Infektion mit Covid-19 werde behauptet, aber nicht begründet. Eine solche sei bislang noch von keiner Versammlung bekannt geworden. Die Verhältnismäßigkeit des Versammlungsverbotes werde behauptet, aber nicht begründet. So habe etwa das Gesundheitsamt ausgeführt, dass die Versammlung bei einer Begrenzung der Teilnehmerzahl stattfinden könne. Erwägungen zu weniger einschneidenden Maßnahmen als die eines Verbotes seien dem Bescheid nicht zu entnehmen. Insgesamt lasse dieser erkennen, dass die Versammlungsbehörde den hohen Stellenwert des Demonstrationsrechts nicht erkannt habe.

Der Gegenantrag

Die Versammlungsbehörde beantragt die Aufrechterhaltung des Verbotes und ergänzt ihre Argumentation noch weiter. So führt sie an, dass wegen der zu erwartenden An- und Abreisen zu der bundesweit beworbenen Veranstaltung über die Bremer Polizisten, Ordnungskräfte und Bürger hinaus eine große Anzahl unbeteiligter Dritter einer stark erhöhten Infektionsgefahr mit Covid-19 ausgesetzt würde. Dies ergebe sich „aus der Vielzahl an Verstößen, Ausschreitungen und Gefährdungslagen bei den bisher durchgeführten Massenveranstaltungen der sogenannten Querdenker“. Mildere Mittel als ein Verbot seien sehr wohl abgewogen worden; Diese seien jedoch entweder nicht tauglich oder angesichts des zu erwartenden Veranstaltungsgeschehens nicht realistisch. Das durchgängige Einhalten von Mindestabständen und das Tragen von Masken sei von dem überwiegenden Teil der Veranstaltungsteilnehmer nicht zu erwarten. Eine Bereitschaft des Veranstalters zu einer Begrenzung der Teilnehmerzahl sei nicht erkennbar gewesen.

Die Entscheidung

Der Antrag der „Querdenken“-Bewegung wird abgewiesen. Nach einer umfangreichen Darstellung der Rechtslage erklären die Richter zunächst, die Einschränkung der Versammlungsfreiheit durch ein Verbot sei nur dann zulässig, wenn andere, gleichgewichtige Rechtsgüter unmittelbar gefährdet seien. Das sei dann der Fall,

„wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts besteht“. Hierzu müsse die Versammlungsbehörde eine gesicherte, auf konkreten und tatsächlichen Anhaltspunkten beruhende Gefahrenprognose erstellen. Bloße Vermutungen und Verdachtsmomente reichen hierfür nicht aus. Der Gesetzgeber habe deutlich gemacht, dass auch bei einer gegebenen Pandemielage an ein Verbot einer Demonstration hohe Anforderungen zu stellen sind. Eine Untersagung sei aber im Einklang mit der besonderen Bedeutung des Demonstrationsrechts, wenn ohne sie auch unter Berücksichtigung anderer zu treffender Maßnahmen eine wirksame Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Virus erheblich gefährdet wäre. Gemessen an diesen Grundsätzen sei das ausgesprochene Verbot rechtmäßig. Das (Fort-)Bestehen einer „epidemischen Gefährdungslage“ sei für Bremen von den hierfür zuständigen Stellen festgestellt worden. Die als Voraussetzung für ein Versammlungsverbot erforderliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sei gegeben. Die öffentliche Sicherheit umfasse auch die auf die Person bezogenen („subjektiven“) Rechtsgüter des Einzelnen, wie das Recht auf Leben und Gesundheit. Diese zu schützen sei besondere Aufgabe des Staates. Zu diesem Zweck könne auch ein Versammlungsverbot gerechtfertigt sein. Vor diesem Hintergrund sei die dem Verbot zugrundeliegende Gefahrenprognose der Versammlungsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden. Dies betreffe auch das darin dargestellte zu erwartende Verhalten der Versammlungsteilnehmer [bezüglich der Nichteinhaltung von Auflagen; Anm. d. Verf.].

Die Richter beanstanden auch nicht, dass für die Beurteilung der Gefährdungslage Erfahrungen aus vorangegangenen Veranstaltungen der „Querdenken“-Bewegung an anderen Orten, aber auch in Bremen selbst, herangezogen wurden. Vielmehr unterstützen sie dieses Vorgehen durch eigene Beobachtungen. Besonders würdigen sie den Umstand, dass die Veranstaltung als „Advents Mega Demonstration“ beworben wurde. Dies mache deutlich, dass Teilnehmer aus ganz Deutschland, ja sogar Europa anreisen würden. Das wiederum lasse erwarten, „dass jedenfalls ein signifikanter Anteil“ von ihnen bereits an früheren Veranstaltungen der Bewegung teilgenommen haben würde. Auch die von der Versammlungsbehörde angeführte Gefahr einer Vermischung mit der Veranstaltung der „Kinderlachen“-Initiative wird von den Richtern ausdrücklich bestätigt. Zudem bemängeln sie eine fehlende Distanzierung des Veranstalters von den Vorkommnissen auf früheren Veranstaltungen der Bewegung und die sich aus dem Verstreichen-Lassen der Stellungnahmefrist ergebende mangelnde Kooperationsbereitschaft des Veranstalters. Es genüge nicht, dass mildere Mittel als das Verbot einer Demonstration *denkbar* seien; vielmehr müsse die Einhaltung von Auflagen auch *erwartet werden können*. Dies sei hier erkennbar nicht gegeben. Betont wird auch, dass entgegen einiger missverständlicher Formulierungen in der Verbotsverfügung ein Verbot nicht mit der Zielrichtung der Demonstration

begründet werden könne. Das Verbot richte sich nicht gegen diese, sondern *gegen die Begleitumstände* von deren Darstellung. Auch eine wegen Verstößen verhängte Auflösung der Veranstaltung sei keine geeignete Alternative: zum einen könne ein Schaden für die Grundrechtspositionen Dritter bereits eingetreten sein, zum anderen habe sich bei ähnlichen Gelegenheiten in der Vergangenheit gezeigt, dass entsprechenden Aufforderungen der Behörden nicht immer Folge geleistet werde. Eine kurz vor Beginn der Veranstaltung verfügte Beschränkung der Teilnehmerzahl würde angesichts der Gesamtumstände nicht durchgesetzt werden können und scheide daher als Alternative ebenfalls aus. An einer solchen habe der Veranstalter auch erkennbar nicht mitwirken wollen.

Die OVG-Entscheidung

Gegen diesen Beschluss legte die „Querdenken421 Bremen“ Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht (OVG) Bremen ein, über die dieses am 4. Dezember 2020 entschied.² Diese blieb jedoch ohne Erfolg. Zunächst verwerfen die Richter das Argument, es seien in der Vergangenheit im Zusammenhang mit ähnlichen Veranstaltungen keine Covid-19-Infektionen nachgewiesen worden. Vielmehr reiche es aus, wenn hierfür eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehe. Dies sei nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auch bei Zusammenkünften im Freien der Fall, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht gewährleistet ist. Dass dies bei einer geplanten Teilnehmerzahl von 20.000 nicht durchgängig eingehalten werden könne, sei mit der Beschwerde nicht glaubhaft widerlegt worden. Außerdem könne die Einstufung des Infektionsrisikos als „hoch“ nicht mit dem Verweis auf vorkommende symptomlose Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus widerlegt werden: diesen stünden schwerste Krankheitsverläufe mit Lungenversagen und sogar Tod gegenüber. Ausdrücklich verweisen die Richter auf die zu diesem Zeitpunkt bereits in Deutschland verstorbenen 18.034 Personen und die allein für den 03.12.2020 an das RKI übermittelten 432 Todesfälle im Zusammenhang mit Covid-19. Gerade von symptomlos infizierten Menschen gehe ein erhöhtes Ansteckungsrisiko aus, das sich bei großen Menschenansammlungen wie Massendemonstrationen noch einmal vervielfache.

Verworfen wird auch das Argument, es sei nicht notwendig, dass die Einhaltung von (theoretisch) zur Verfügung stehenden Auflagen auch erwartet werden könne. Insofern, so die Richter, stehe die Auffassung des VG sehr wohl im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG. Die zu erlassenden Auflagen müssten ebenso wirksam sein wie das Verbot, das mit ihnen verhindert werden solle. Könne ihre Einhaltung

² vgl. zum Folgenden Beschluss des [OVG Bremen vom 04.12.2020 – 1 B 385/20 –](#)

nicht erwartet werden, sei diese Bedingung nicht erfüllt. Bei der Bewertung dieser Frage dürften auch Erfahrungen aus früheren Veranstaltungen herangezogen werden, soweit eine hinreichende Ähnlichkeit zu der geplanten bestehe. Das VG habe ausführlich dargelegt, dass eine solche Ähnlichkeit gegeben sei; diese Feststellungen seien durch die Beschwerde nicht angegriffen worden. Schließlich habe es real nicht einmal ein geeignetes Schutz- oder Hygienekonzept gegeben, das als milderes Mittel gegenüber einem Verbot hätte zur Verfügung stehen können. Auch bei der Beurteilung der Notwendigkeit der einzuhaltenden Maßnahmen zum Schutz vor Covid-19-Infektionen für die Durchführung der Veranstaltung seien dem VG keine Rechtsfehler unterlaufen; diese Entscheidung bilde den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ab. Sie folgten daher keinem „Selbstzweck“.

Die Entscheidung des BVerfG

Auch die gegen diesen Beschluss beim BVerfG erhobene Beschwerde blieb erfolglos. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, das Verbot der geplanten Veranstaltung doch noch aufzuheben, wurde von der 1. Kammer des Ersten Senats mit Beschluss vom 5. Dezember 2020 einstimmig abgelehnt.³ Zu beurteilen waren zunächst einmal die Erfolgsaussichten einer (noch zu erhebenden) Verfassungsbeschwerde.⁴ Diese seien jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt offen. Es müsse daher eine Folgenabwägung vorgenommen werden. Diese gehe zu Lasten des Antragstellers aus. Dessen (und der Allgemeinheit) Interesse an der Durchsetzung des hohen Verfassungsgutes der Demonstrationsfreiheit sei abzuwägen gegen das ebenfalls hohe Verfassungsgut einer großen Anzahl Dritter in Gestalt des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die erhobene Beschwerde habe jedoch nicht deutlich machen können, dass die angegriffenen Entscheidungen des VG und des OVG offensichtlich fehlerhaft gewesen seien. Dies sei nach dem aktuellen Verfahrensstand auch nicht anderweitig erkennbar.

Bewertung

Für mich erstmals erkennbar haben sich Gerichte (auch) inhaltlich mit der „Querdenken“-Bewegung und ihren Argumenten auseinandergesetzt. Verdienstvoll ist dabei vor allem, dass diese im Rahmen der schriftlichen Abfassung der Entscheidungen festgehalten und somit dokumentiert wurden. Das ermöglicht es, anhand dieser Feststellungen das Politik-, aber auch das Menschenbild näher zu beleuchten, das

³ vgl. hierzu und zum Folgenden [Beschluss des BVerfG vom 05.12.2020](#)

⁴ Es handelte sich um ein so genanntes Eilverfahren. Die Prüfung kann daher nur summarisch erfolgen, d.h., sie kann die rechtlichen Gegebenheiten nicht im Einzelnen würdigen. Dies könnte vielmehr erst im Rahmen einer formellen Verfassungsbeschwerde erfolgen.

diese Bewegung verbreiten möchte. Erschreckend sind aber auch einige Randaspekte dieser Vorgänge.

01. Verwundert hat mich zunächst die Feststellung in dem Beschluss des VG Bremen, „Querdenken421 Bremen“ habe eine Veranstaltung mit dem Motto „Bundesweites Fest für Frieden & Freiheit“ angemeldet. Ein direkter Bezug auf das Hauptanliegen der Bewegung, die Ablehnung der im Zuge der Covid-19-Pandemie auf der Basis des IfSG von den Bundesländern verordneten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, wäre so nicht von vornherein erkennbar gewesen. Andererseits wäre den „Querdenkern“ nach meiner subjektiven Einschätzung eine solche „Verschleierungstaktik“ durchaus zuzutrauen. Bei meinen Recherchen zu dieser Bewertung finde ich jedoch auf der Homepage von „Querdenken421“ eine Pressemitteilung vom 27.11.2020, die für den 5. Dezember 2020 zur Teilnahme an einer Veranstaltung an dem in der VG-Entscheidung genannten Ort unter dem Motto „Lasst es uns beenden!“ aufruft, womit dem Text zufolge eindeutig die Corona-Schutzmaßnahmen gemeint sind.

Dies ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Der Entscheidung des VG Bremen ist zu entnehmen, dass die Veranstaltung am 28.10.2020 angemeldet wurde und am 24.11. ein Kooperationsgespräch zwischen der Versammlungsbehörde, dem Veranstalter und dem Versammlungsleiter stattfand. Das Datum des von mir auf der Homepage vorgefundenen Aufrufs lässt nun nahezu zwingend darauf schließen, dass das Motto der Veranstaltung nachträglich geändert wurde. Das muss wiederum die Frage nach dem Motiv für dieses Vorgehen aufwerfen. Sollte die Bremer Versammlungsbehörde (und auch die Gerichte, die sich mit einem jedenfalls nicht auszuschließenden Verbot der Veranstaltung zu befassen haben würden) über die wahre Zielrichtung der Demonstration im Unklaren gelassen oder sogar hinters Licht geführt werden?⁵ Ein Hinweis auf eine bewusste Irreführung der Versammlungsbehörde könnte auch die Tatsache sein, dass in diesem Versammlungsaufruf keine Rede mehr davon ist, dass bei der Veranstaltung „Kerzen, Lichter, Laternen, Handylichter, Trommeln, Trillerpfeifen, Plakate, Fahnen, Flaggen und Seifenblasen eingesetzt“ werden sollten, wie laut den Tatsachenfeststellungen im Beschluss des VG Bremen im Kooperationsgespräch angekündigt worden war. Wie ein solcher Vorgang juristisch zu werten ist, muss her naturgemäß offenbleiben („wo kein Kläger, da kein Richter“); in tatsächlichen-moralischer Hinsicht ist der hier beschriebene Vorgang für mich ein ein-

⁵ Die Entscheidungen der Verwaltung und der Gerichte werden nach Aktenlage getroffen. Diese gibt den Stand zum Zeitpunkt des Kooperationsgesprächs wieder. Wenn nun erst nach diesem (bzw. nach dem Verstreichen der dem Veranstalter in diesem eingeräumten Frist zu einer Stellungnahme zu darin unterbreiteten Vorschlägen) eine wesentliche Änderung bezüglich des Veranstaltungscharakters vorgenommen wird, kann diese in die zu treffenden Entscheidungen nicht mehr einfließen.

deutiges Indiz, dass die Leitungsebene der „Querdenken“-Bewegung dazu bereit ist, die staatlichen Stellen bewusst über ihre wahren Ziele hinwegzutäuschen, um ihr gesellschaftliches Gift versprühen zu können.

02. Die zweite sich mir stellende Frage war die nach den Hintergründen der Initiative „Kinderlachen“. Was kann eine dem Namen nach sich für das Wohlergehen von Kindern einsetzende Initiative dazu bewegen, in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer Demonstration der „Querdenken“-Bewegung, deren *wahren* Ziele⁶ der Öffentlichkeit spätestens nach den erwähnten Demonstrationen von Berlin und Leipzig im August und November 2020 hinlänglich bekannt sein sollten, eine Versammlung mit dem Motto „Für eine gesunde Zukunft unserer Kinder“ zu veranstalten? Nun könnte man den „Kinderlachen“-Organisatoren zugutehalten, dass das ursprünglich von der „Querdenken“-Bewegung angemeldete Motto ein unverfängliches war. Andererseits muss die Frage erlaubt sein, ob die Verantwortlichen dieser Organisation die Vorgänge im Umfeld dieser Bewegung im Vorfeld der Demonstrationsanmeldung nicht wahrgenommen hatten, als sie ihre Veranstaltung anmeldeten.

Der Blick auf die Homepage der Initiative zeigt ein unauffälliges Bild, das von dem Bemühen um Kindeswohl geprägt zu sein scheint. Etwas anders sieht es mit der Webseite eines Oldenburger Ablegers aus: Dort findet sich unter dem Stichwort „Termine“ ein Feld „Coronainfos“. Dahinter verbergen sich einige Hinweise, die zumindest mir ein wenig seltsam vorkommen. So etwa: „Schalte die Nachrichten ab und zu aus. Eine Informationsüberlastung kann aufwühlend sein. Also schalte den Fernseher ab und zu aus.“ Grundsätzlich ist die dahinterstehende Aussage ja durchaus richtig. Seltsam ist nur die Verbindung mit der Covid-19-Pandemie. Oder: „Bleibe in Kontakt. Spreche mit anderen Menschen, und tausche dich über deine Sorgen und Gefühle aus. Kümmere dich auch um deine Liebsten. Gib niemandem das Gefühl, dass er in dieser Zeit allein ist.“ (Als Quelle für diesen Hinweis ist „Zentren für Krankheitsbekämpfung und -prävention“ angegeben; eine entsprechende Google-Suche ergibt allerdings, dass es eine solche Stelle in Deutschland offenbar gar nicht gibt [der Link führt u.a. zur US-Behörde CDC].) Und wer hinter dem Hinweis „Neben unserer Sorge um uns selbst ist es wichtig, die wirklichen Risiken des Virus zu kennen und wie wir uns und unsere Lieben schützen können.“, eine weitergehende Information erwartet und auf das entsprechende Info-Feld klickt, findet dahinter – nichts! Zudem fällt auf, dass bei den Hinweisen auf nützliche Hygiene-Maßnahmen (die insoweit al-

⁶ mit dem Wort „wahre“ spiele ich auf das nachträglich geänderte Motto der „Querdenken“-Demonstration an

lerdings richtig sind) der Hinweis auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes schlichtweg fehlt. Neben diesen Merkwürdigkeiten auf der Homepage fällt die räumliche Nähe von Oldenburg zu Bremen auf. Dagegen dürfte laut Impressum die Bundesorganisation „Kinderlachen“ ihren Sitz in Dortmund haben.

Diese Recherche wirft offenkundig mehr Fragen auf als sie zu beantworten vermag. Diesen nachzugehen, würde allerdings sowohl den thematischen Rahmen als auch den Umfang dieser Erörterung sprengen. Möglich scheint mir, dass der Oldenburger „Kinderlachen“-Ableger in bestimmten Bereichen eigene Wege zu gehen bereit ist, die aus objektiver Sicht dem Ziel des Kindeswohl eher abträglich sein könnten.

03. Unabhängig von diesen Recherche-Ergebnissen ist festzustellen, dass sich die zuständigen Stellen (Polizei und Versammlungsbehörde der Freien und Hansestadt Bremen, Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht Bremen) in beeindruckender Weise bemüht haben, unabhängig von der Anmeldung der „Querdenken“-Veranstaltung unter einem irreführenden Motto die dahinterstehenden wahren Intentionen zu erkennen und zu würdigen. Auf diese Weise ist es (nach meiner Kenntnis erstmals) möglich geworden, eine Veranstaltung dieser Bewegung im Vorfeld zu verbieten. Damit dürften sowohl von den Bremer Bürger*innen und einer Vielzahl weiter unbeteiligter Dritter (Stichwort: An- und Abreise der Teilnehmer*innen) als auch von der Bremer Polizei und den dortigen Ordnungsbehörden bzw. -kräften erhebliche Gefahren und Beeinträchtigungen abgewendet worden sein. Womöglich ist es auch diesem Einsatz und diesen Würdigungen zu verdanken, dass am darauffolgenden Wochenende auch in Leipzig und Frankfurt am Main Demonstrationen der „Querdenken“-Bewegung gerichtlich verboten werden konnten.
04. Am Bemerkenswertesten scheint mir jedoch das Licht zu sein, das durch die vom VG Bremen vorgenommene Darstellung der Entscheidungsgründe auf die „Querdenken“-Bewegung geworfen wird: Aus Erfahrungen mit vorangegangenen Demonstrationen dieser Bewegung hergeleitete Befürchtungen hinsichtlich sich ergebender Abläufe werden von dieser als „unklar“ begründet dargestellt, und selbst die eindeutige Rechtsgrundlage für die Corona-Schutzmaßnahmen, das Infektionsschutzgesetz, wird als „unklar“ klassifiziert. Eine Eigenverantwortung des Veranstalters für die Sicherheit im Umfeld einer Demonstration wird mit dem Hinweis abgelehnt, dafür habe die Polizei mit einer entsprechenden Anzahl von Einsatzkräften zu sorgen. Die Sinnhaftigkeit der Corona-Schutzmaßnahmen wird mit dem Hinweis abgetan, diese stellten einen „Selbstzweck“ dar. Und schließlich wird argumentiert, von einer Demonstration ausgehendes Infektionsgeschehen

könne bislang nicht belegt werden (hierbei wird geflissentlich verschwiegen, dass bereits zum fraglichen Zeitpunkt hinlänglich bekannt war, dass es den Gesundheitsämtern bereits seit geraumer Zeit nicht mehr möglich war, Infektionsketten nachzuverfolgen). Eine solche Argumentation ist einfach nur als Schlag ins Gesicht all der Menschen zu bezeichnen, die durch eine Covid-19-Infektion selbst in ihrer Gesundheit geschädigt worden bzw. verstorben sind oder durch eine solche nahe Angehörige oder Freunde verloren haben. Zudem stellt sie eine unerträgliche Negierung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse dar. Dass die durchaus erkennbare mangelnde Abgrenzung von rechts- und linksextremen Teilnehmern geleugnet wird, fällt angesichts dessen fast kaum noch ins Gewicht.

Wenngleich auch vorgetragen wird, „querdenken“ stärke die demokratische Auseinandersetzung und das gesellschaftlich so bedeutungsvolle Demonstrationsrecht, drängt sich der Eindruck auf, dass es dieser Bewegung um (viel?) mehr geht als um – freundlich formuliert – Hinterfragung der Sinnhaftigkeit der „Corona“-Schutzmaßnahmen. Indem von einer großen Mehrheit von Wissenschaftlern getragene Erkenntnisse in Frage gestellt werden, auf deren Basis die hierfür nach bundesdeutschem Recht vorgesehenen Institutionen Entscheidungen zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen der Pandemie treffen, wird in Wahrheit die Autorität des Staates in Frage gestellt. Bürgerrechte (wie das Demonstrationsrecht) werden ohne Rücksicht darauf eingefordert, dass durch deren Ausübung gleichwertige Bürgerrechte Anderer (wie das Recht auf Leben und Gesundheit) gefährdet oder jedenfalls in Frage gestellt werden. Staatliche Autorität ist so irrelevant [so wenig bedeutsam], dass es sogar völlig unbedenklich zu sein scheint, sie zur unbedingten Durchsetzung der eigenen Ziele unter völliger Missachtung der Interessen Dritter bewusst in die Irre zu führen [oder – im Klartext: zu belügen].

Damit keine Missverständnisse entstehen: Ein demokratisches Gemeinwesen muss es zulassen und aushalten können, dass – auch unter Zuhilfenahme des Demonstrationsrechts – Kritik an staatlich angeordneten Maßnahmen geübt und selbst von anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen abweichende Ansichten dargestellt werden. Weder Wissenschaftler noch die Regierung eines Landes oder dessen Parlament sind allwissend und somit auch nicht vor Fehlern gefeit. Das Bundesverfassungsgericht hat folgerichtig das Demonstrationsrecht im Grundsatz immer wieder bestätigt und gestärkt. Es hat aber auch immer wieder entschieden, dass keines der Grundrechte absolut zu setzen ist. Jedes von ihnen findet seine Grenze dort, wo andere Dritter über Gebühr beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang hat es mehrfach deutlich gemacht, dass die Ausübung des Demonstrationsrechts von der Einhaltung von Auflagen abhängig

gemacht werden kann. Wer nicht bereit ist (oder keine Bereitschaft erkennen lässt), derartige Auflagen einzuhalten, verwirkt (für den jeweiligen Einzelfall) sein Demonstrationsrecht. So lag die Sache hier.

Über den eigentlichen Vorgang hinaus – vordergründig nicht mehr, aber auch nicht weniger als das Verbot einer einzelnen Demonstration der „Querdenken“-Bewegung – hat die Befassung der Gerichte mit ihm eine durchaus größere Dimension: Durch die detaillierte Darstellung der von der „Querdenken“-Bewegung vorgetragenen Argumente zur Durchsetzung ihres (insoweit vermeintlichen) Demonstrationsrechts und die Online-Verfügbarkeit der hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen hat erstmals eine breitere Öffentlichkeit Gelegenheit, einen tieferen Einblick in die Gedankenwelt dieser Bewegung zu nehmen und sich so ein eigenes Urteil über sie bilden zu können. Zu diesem Prozess hoffe ich mit dieser Ausarbeitung einen Beitrag leisten zu können.

Düsseldorf, den 25. Dezember 2020